

Geschäftsordnung für die Sektion 2 im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv)

§ 1 Aufgabe/Auftrag

Die Aufgaben der Sektionen sind nach § 17 der Satzung:

1. Die Arbeit der Sektionen dient dem Erfahrungsaustausch und der Lösung fachlicher Probleme von Institutionen und Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung und gleicher Arbeitsweise.
2. Die Sektionen beraten bibliothekspolitische Fragen und fachliche Probleme ihres Arbeitsbereichs.

§ 2 Sektionsvorstand

Gemäß § 16, Abs. 5 und 6 gilt:

1. Jede Sektion wählt einen Vorstand, der aus einem/r Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen besteht.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der betreffenden Sektion.

§ 3 Arbeitsweise

1. Die Sektion erledigt ihre Aufgaben ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder der Sektion treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Sektionssitzung, die auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden kann.
3. Sitzungen werden durch den/die Sektionsvorsitzende/n einberufen. Eine Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung.
4. Teilnahmeberechtigt an den Sektionssitzungen sind nach vorhergehender Abstimmung mit der/dem Sektionsvorsitzenden auch Mitglieder des Bundesvorstandes oder die Bundesgeschäftsführung. Die Teilnahme anderer Gäste bedarf der Zustimmung des/der Sektionsvorsitzenden.
5. Anträge zur Tagesordnung sollten der/dem Vorsitzenden so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie in die Tagesordnung gemäß Nr. 4 aufgenommen werden können. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte sollten den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können aus aktuellem Anlass weitere TOPs während der Sitzung aufgenommen werden.

§ 4 Abstimmung

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Sektionssitzung je eine Stimme.
2. Die Sektionssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Sektionssitzung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Sektionssitzung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies durch die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Sektionsmitglieder beschlossen wird.
5. Gemäß § 16 Abs. 8 der Satzung des dbv können regional und fachlich orientierte Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Sektion ist über die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften regelmäßig zu unterrichten.
6. Geschäftsordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.

§ 5 Protokoll

1. Auf die Anfertigung eines Protokolls wird in der Sektion 2 verzichtet. Vortragsunterlagen wie Präsentationen u.ä. der Jahrestagung werden allen Mitgliedern der Sektion elektronisch mitgeteilt.
2. Wahlergebnisse und Beschlüsse werden allen Mitgliedern und der Bundesgeschäftsstelle schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Außenkommunikation

3. Pressemitteilungen werden ausschließlich durch die Bundesgeschäftsstelle veröffentlicht. Stellungnahmen werden vor Veröffentlichung der Bundesgeschäftsstelle zur Abstimmung mit dem Bundesvorstand zugeleitet. Für den Gesamtverband werden Stellungnahmen und Pressemitteilungen nur im Namen des Bundesvorstandes herausgegeben.
4. Um die Ergebnisse der Sektionsarbeit sichtbar zu machen, steht der Sektion ein eigener Bereich auf der Verbandswebsite zur Verfügung. Für die inhaltliche Aktualisierung ist die Sektion im Rahmen der durch die Bundesgeschäftsstelle vorgegebenen Strukturen und Formate selbst verantwortlich. Der eigene Bereich auf der Verbandswebsite wird durch die Webredaktion der Bundesgeschäftsstelle technisch betreut, auf Wunsch kann dies auch durch die Sektion selbst erfolgen.

5. Die Sektion wird gebeten, ihre Hinweise zu Terminen, Publikationen, Veranstaltungen oder Arbeitsergebnissen an die Bundesgeschäftsstelle zur Veröffentlichung über die verschiedenen Kommunikationskanäle des dbv (Website, Newsletter, Social Media etc.) zu senden.
6. Sektionsvorsitzende erhalten personalisiertes elektronisches Briefpapier von der Bundesgeschäftsstelle. Logos und weitere Unterlagen im Corporate Design des dbv sind über die Webseite www.bibliotheksverband.de erhältlich.

§ 7 Interne Kommunikation

1. Jede Sektion hat eine/n benannte/n Ansprechpartner/in im Bundesvorstand.
2. Der/die Sektionsvorsitzende unterrichtet den/die Ansprechpartner/in im Bundesvorstand unverzüglich bei Themen von besonderer oder bibliothekspolitischer Tragweite für den Gesamtverband.
3. Dem Beirat des dbv ist jeweils zu seiner Herbstsitzung ein kurzer Jahresbericht und eine knappe Jahresplanung für das kommende Jahr über die Bundesgeschäftsstelle zur Kenntnis vorzulegen.
4. Der/die Sektionsvorsitzende koordiniert die Aufgaben der Sektion in Abstimmung mit den Gesamtzielen und Plänen des dbv.

§ 8 Finanzen und Honorare

1. Die Finanzen der Sektion werden bei der Bundesgeschäftsstelle verwaltet (Zahlungseingänge und -ausgänge, Rechnungslegung, Haushaltsplanung, laufende Buchungen).
2. Der/die Sektionsvorsitzende erhält von der Bundesgeschäftsstelle nach jedem Quartalsende unaufgefordert eine Übersicht über den aktuellen Kontostand und kann diesen jederzeit abfordern.
3. Fallen für Veranstaltungen, die die Sektion durchführt, Teilnahmegebühren an, so werden von der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit dem/der Sektionsvorsitzenden entsprechende Rechnungen erstellt und versendet. Für Eingangsrechnungen, die von der Bundesgeschäftsstelle aus den Sektionsmitteln beglichen werden sollen, muss das schriftliche (auch elektronisch möglich) Einverständnis des/r Sektionsvorsitzenden vorliegen.
4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für Spenden, die die Sektion einwirbt, eine Spendenbescheinigung ausstellen. Hierfür muss der Betrag auf dem Bankkonto des Verbandes eingegangen sein und die vollständige Adresse des/der Zuwender*in bekanntgegeben werden.
5. Vor Einwerbung eines Sponsorings ist Rücksprache mit der Bundesgeschäftsführung zu halten, da ein entsprechender Vertrag mit Firmen nur durch sie abgeschlossen werden kann. Es ist bei der Höhe der Sponsoringsumme darauf zu achten, dass die dort ausgewiesene Mehrwertsteuer (sofern zutreffend) an das Finanzamt abgeführt werden muss.
6. Honorarverträge mit Dritten (z.B. Vortragende etc.) können nur von der Bundesgeschäftsführung abgeschlossen werden.

§ 9 Reisekosten

1. Die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Sektion können ihre Reisekosten im Rahmen ihrer Gremienarbeit über das Sektionsbudget bei der Bundesgeschäftsstelle abrechnen. Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner aktuellen Fassung.
2. Reisekosten von Vortragenden oder sonstigen Mitwirkenden auf Veranstaltungen der Sektion können über das Sektionsbudget abgerechnet werden.
3. Für einzelne Sektionsmitglieder oder Gäste werden keine Reisekosten erstattet.
4. Bei Bibliothekartagen/Bibliothekskongressen können Sektionsvorsitzende sowie ihre Stellvertretungen nur Reisekosten für die Reisetage abrechnen, an denen ein mit der Sektion verbundenes

Dienstgeschäft stattgefunden hat. Reisekosten für An- und Abreisetage sind ebenfalls erstattungsfähig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Sektion 2 im Deutschen Bibliotheksverband (dbv) wurde auf seiner Jahrestagung am 09.11.2022 beschlossen.